

# Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Gemeinde Aurach

## für den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Steinauer Weg BA I"

Der Gemeinderat Aurach hat in der Sitzung vom 28.05.2020 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Steinauer Weg BA I" gebilligt und die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Steinauer Weg BA I“ abzugleichen.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung ist die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen bereits berücksichtigt. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann aller Voraussicht nach nicht in dem für den Bebauungsplan erforderlichen zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden, so dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Aus diesem Grund ist, losgelöst von der Gesamtfortschreibung, eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungsplanänderung und – Erweiterung „Gewerbegebiet am Steinauer Weg BA I“ erforderlich. Dieses punktuelle Änderungsverfahren wird im Zuge der 15. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Flächenbedarf des geplanten Vorhabens und wird so abgegrenzt, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes erreicht werden. Der Geltungsbereich ist im Planteil dargestellt und hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Von der Änderung sind die Flurstücke 388, 387, 214, 215/7 und 381 (teilw.) der Gemarkung Aurach betroffen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes lag mit Begründung und Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Aurach in der Zeit vom 16.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 aus. In der gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.

Der Planentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund eingegangener Stellungnahmen überarbeitet, dieser wurde in der Sitzung am 23.07.2020 mit den beschlossenen Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie der Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung liegen im Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer 0.04, während der allgemeinen Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags Montag bis Mittwoch, 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag, 13.00 bis 18.00 Uhr) vom

### **17.08.2020 bis einschließlich 01.09.2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 16.07.2020 bzgl. Hochwasser

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter veröffentlicht [www.aurach.de](http://www.aurach.de) veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Aurach, den 31.07.2020  
Simon Göttfert  
Erster Bürgermeister